

BEDINGUNGEN FÜR DIE BENUTZUNG DES LOGOS „NUTRI-SCORE“

Dieses Dokument ist eine nicht amtliche Übersetzung der französischen Bedingungen für die Benutzung des Logos „Nutri-Score“ (Version vom 8. September 2021), die auf der Internetseite der für den Nutri-Score verantwortlichen Markeninhaberin Santé publique France veröffentlicht wurde. Maßgeblich bleibt die von der Markeninhaberin markenrechtlich autorisierte, d. h. die französische Version der Benutzungsbedingungen.

BEDINGUNGEN FÜR DIE NUTZUNG DES LOGOS „NUTRI-SCORE“	1
PRÄAMBEL	3
ARTIKEL 1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	4
ARTIKEL 2 ZWECK UND UMFANG	5
2.1 Zweck	5
2.2 Annahme	5
2.3 Vertragliche Hierarchie	6
ARTIKEL 3 BESCHREIBUNG UND INHABERSCHAFT DES LOGOS	6
ARTIKEL 4 BENUTZUNGSBERECHTIGTE	6
4.1 Berechtigte Personen	6
4.2 Verfahren zum Erhalt der Befugnis zur Benutzung des Logos für Ausgangsprodukte	7
4.3 Verfahren zum Erhalt der Befugnis zur Benutzung für vertriebene Produkte	7
4.4 Änderung von Umständen, die den Unternehmer und sein Benutzungsrecht betreffen	8
ARTIKEL 5 BEFUGNIS ZUR BENUTZUNG DES LOGOS	8
5.1 Befugnis zur Benutzung des Logos bei Ausgangsprodukten	8
5.2 Befugnis zur Benutzung des Logos bei vertriebenen Produkten	9
5.3 Nicht ausschließliches Recht	9
5.4 Persönliches Recht	9
5.5 Unentgeltliches Recht	9
ARTIKEL 6 BENUTZUNGSBEDINGUNGEN FÜR DAS KLASSIFIZIERUNGSLOGO	9
6.1 Spezifische Bedingungen für Ausgangsprodukte	9
6.2 Spezifische Bedingungen für vertriebene Produkte	10
ARTIKEL 7 BENUTZUNG DES LOGOS ZU KOMMUNIKATIONSZWECKEN	11
7.1 Allgemeine Kommunikation und verkaufsfördernde Kommunikation	11
7.2 Grafikcharta	12
7.3 Verpflichtende Angaben auf den Werbekommunikationsträgern für vertriebene Produkte	12
ARTIKEL 8 BENUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN	12
8.1 Einhaltung der Anforderungen während der Benutzung	12
8.2 Wahrung der Rechte am Logo	13
8.3 Einhaltung der Verwendungsweise	13
8.4 Prüfung und Weiterleitung	13
8.5 Technische Dokumentation	14
ARTIKEL 9 INFORMATION UND WERBUNG	14
ARTIKEL 10 DAUER	14
ARTIKEL 11 ÄNDERUNG DER BENUTZUNGSBEDINGUNGEN	15
ARTIKEL 12 ENTZIEHUNG DES BENUTZUNGSRECHTS AM LOGO	15
12.1 Allgemeine Bestimmungen	15
12.2 Erlöschen der Berechtigung aus dem Unternehmer anzulastenden Gründen	15
12.3 Missbräuchliche Benutzung des Logos	16
ARTIKEL 13 SCHUTZ DES LOGOS	17
ARTIKEL 14 HAFTUNG UND GEWÄHRLEISTUNG	17
14.1 Haftung des Unternehmers	17
14.2 Gewährleistung des Unternehmers	17
14.3 Gewährleistung von Santé publique France	18
ARTIKEL 15 GELTENDES RECHT	18
ARTIKEL 16 ZUSTÄNDIGES GERICHT	19
ARTIKEL 17 STREITBEILEGUNG	19

ANHANG 1: SPEZIFIKATIONEN	20
ANHANG 2: GRAFIKCHARTA	24
ANHANG 3: LISTE DER RECHTE, LÄNDER UND REGULATOREN	25
ANHANG 4: BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR FRANKREICH	26
ARTIKEL 1 GELTENDE RECHTSBESTIMMUNGEN FÜR DAS LOGO IN FRANKREICH	26
ARTIKEL 2 BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DEN ERHALT DES BENUTZUNGSRECHTS AM LOGO.....	26
2.1 <i>Registrierung des Antrags für Ausgangsprodukte.....</i>	26
2.2 <i>Änderung der Umstände</i>	26
2.3 <i>Besondere Bedingungen.....</i>	27
ARTIKEL 3 BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE BENUTZUNG DES LOGOS.....	27
3.1 <i>Allgemeine Kommunikation</i>	27
3.2 <i>Instrumente zur Bewerbung des Nutri-Score-Systems</i>	27
ARTIKEL 4 AUDIT.....	27
4.1 <i>Technische Dokumentation</i>	27
4.2 <i>Kontrollen</i>	28
ARTIKEL 5 ÜBERMITTLUNGSVERFAHREN AN OQALI.....	28
5.1 <i>Einreichung des Fragebogens bei Oqali.....</i>	28
5.2 <i>Aktualisierung der Angaben bei Oqali.....</i>	28
ARTIKEL 6 SANKTIONEN	29
6.1 <i>Sanktionen – Verwendung des Logos als zusätzliche Darstellung zur Nährwertkennzeichnung</i>	29
6.2 <i>Sanktionen – Verwendung des Logos zu Kommunikationszwecken.....</i>	30
ANLAGE 1 : DOKUMENTATION OQALI.....	30
ANHANG 5: BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR BELGIEN	31
ARTIKEL 1 GELTENDE RECHTSBESTIMMUNGEN FÜR DAS LOGO IN BELGIEN	31
ARTIKEL 2 BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DEN ERHALT DES BENUTZUNGSRECHTS AM LOGO.....	31
2.1 <i>Registrierung des Antrags für Ausgangsprodukte.....</i>	31
2.2 <i>Meldung der Produkte an den föderalen öffentlichen Dienst Volksgesundheit.....</i>	31
ARTIKEL 3 BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE BENUTZUNG DES LOGOS.....	31
3.1 <i>Instrumente zur Bewerbung des Nutri-Score-Systems</i>	31
ARTIKEL 4 AUDIT.....	31
4.1 <i>Technische Dokumentation</i>	31
4.2 <i>Kontrollen</i>	32
ARTIKEL 5 SANKTIONEN	32
ARTIKEL 6 KOMMUNIKATION.....	32

PRÄAMBEL

Nach der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (im Folgenden die „**EU-Verordnung**“ genannt) müssen Lebensmittelunternehmer verpflichtende Angaben auf ihren Produkten anbringen, um einen umfassenden Schutz der Gesundheit und Interessen der Verbraucher zu gewährleisten, indem Endverbrauchern eine Grundlage für eine fundierte Wahl und die sichere Verwendung von Lebensmitteln unter besonderer Berücksichtigung von gesundheitlichen, wirtschaftlichen, umweltbezogenen, sozialen und ethischen Gesichtspunkten geboten wird.

In den Artikeln 29 ff. der EU-Verordnung sind Regeln für eine dieser Angaben festgeschrieben, nämlich für die verpflichtende Nährwertkennzeichnung, die Informationen zu ernährungsphysiologischen Eigenschaften umfasst, damit die Verbraucher, auch diejenigen mit besonderen Ernährungsbedürfnissen, eine fundierte Wahl treffen können (im Folgenden „**Kennzeichnung**“ genannt). Zum besseren Verständnis dieser Kennzeichnung besteht gemäß den Artikeln 35 bis 37 der EU-Verordnung die Möglichkeit, entweder zusätzliche Formen der Angabe und der Darstellung zur verpflichtenden Nährwertkennzeichnung zu verwenden oder freiwillig Informationen über Lebensmittel bereitzustellen.

Die „Agence nationale de santé publique“ (Nationale Behörde für öffentliche Gesundheit), im Folgenden „**Santé publique France**“ genannt, eine Einrichtung der öffentlichen Verwaltung des französischen Staates, die insbesondere für die Gesundheitsförderung zuständig ist, hat auf der Grundlage der Arbeiten des „Institut national de la santé et de la recherche médicale“ (Französisches Institut für Gesundheit und medizinische Forschung, kurz Inserm) eine Kennzeichnung entwickelt, die den in der europäischen Verordnung festgelegten Kriterien entspricht. Diese Kennzeichnung, nachfolgend „**Logo**“ genannt, wurde als gewerbliches Schutzrecht bzw. als europäische Kollektivmarke unter den in der Liste in Anhang 3 aufgeführten Nummern und in den dort genannten Ländern eingetragen.

Für die Verwendung dieses Logos in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums und Drittstaaten, die das Gemeinschaftsrecht des geistigen Eigentums und damit auch am Logo anerkennen (im Folgenden „**Hoheitsgebiete**“ gemäß Anhang 3 Liste der Rechte, Länder und Regulatoren genannt), wurde eine Markensatzung erarbeitet.

In den Benutzungsbedingungen sind die zur Verwendung des Logos befugten Personen, die allgemeinen Benutzungsbedingungen für das Logo (insbesondere die zu berücksichtigenden Berechnungsmodalitäten und die umzusetzende Grafikcharta), die für die jeweiligen Hoheitsgebiete geltenden besonderen Bedingungen und die für die Überwachung und Vergabe der Rechte am Logo zuständigen nationalen Stellen (im Folgenden „**Regulatoren**“ genannt) sowie Sanktionen, die bei Nichteinhaltung der Benutzungsbedingungen verhängt werden können, bestimmt.

Erfüllen diese Unternehmen die in den vorliegenden Benutzungsbedingungen festgelegten Bedingungen und halten diese bei der Verwendung des Logos stets ein, werden ihnen von Santé publique France (und/oder dem/den Regulator(en) für das/die Hoheitsgebiet(e)) automatisch diverse Nutzungsrechte am Logo eingeräumt. Die Unternehmer sind darüber in Kenntnis gesetzt, dass Santé publique France und/oder jeder Regulator alle oder einen Teil der ihnen am Logo eingeräumten Nutzungsrechte für ein oder mehrere Hoheitsgebiete unter den in den vorliegenden Benutzungsbedingungen festgelegten Bedingungen aussetzen oder entziehen kann.

Die erste Fassung dieser Benutzungsbedingungen wurde am 12. Mai 2017 von Santé publique France genehmigt. Santé publique France und die Regulatoren stellen sicher, dass die Benutzungsbedingungen im Hinblick auf die Entwicklung der betreffenden Märkte ihre Wirkung und Relevanz behalten und bei Bedarf entsprechend angepasst bzw. überarbeitet werden.

Artikel 1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1.1 „Spezifikationen“ bezeichnet die in Anhang 1 aufgeführten Spezifikationen.

1.2 „Grafikcharta“ bezeichnet die in Anhang 2 beigefügte Grafikcharta, die die grafischen Modalitäten der Verwendung des Logos formalisiert.

1.3 „Allgemeine Kommunikation“ bezeichnet die allgemeine verkaufsfördernde Kommunikation des Unternehmers, die sich nicht ausdrücklich auf ein oder mehrere Produkte bezieht.

1.4 „Kennzeichnung“ bezeichnet die in den Artikeln 30 ff. der EU-Verordnung vorgesehene verpflichtende Nährwertkennzeichnung.

1.5 „Antrag“ bezeichnet den Antrag eines Unternehmers auf Registrierung nach den Benutzungsbedingungen.

1.6 „EUIPO“ bezeichnet das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum.

1.7 „Unternehmer“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die berechtigt ist, das Logo für die Produkte (wie unten definiert) nach Maßgabe der Benutzungsbedingungen zu verwenden. In diesem Zusammenhang bezeichnen die Begriffe

- „**Inhaberunternehmer**“ einen Unternehmer, der Inhaber oder ausschließlicher Lizenznehmer der geistigen Eigentumsrechte an seinen Ausgangsprodukten ist und
- „**Vertriebsunternehmer**“ einen Unternehmer, der die gesamte rechtmäßige kommerzielle Verwertung von vertriebenen Produkten im unmittelbaren oder mittelbaren Einverständnis des Inhaberunternehmers durchführt.

Ein und derselbe Unternehmer kann sowohl Inhaberunternehmer von seinen Ausgangsprodukten als auch Vertriebsunternehmer von vertriebenen Produkten sein.

1.8 „Drittinhaberunternehmer“ bezeichnet einen Inhaber geistige Eigentums der keinen Antrag gestellt hat und folglich nicht nach den Benutzungsbedingungen registriert ist.

1.9 „INPI“ bezeichnet das Institut national de la propriété industrielle (Französisches Amt für geistiges Eigentum).

1.10 „Logo“ bezeichnet die Kennzeichnung mit der Marke „Nutri-Score“ in den in Anhang 3 genannten Gebieten. Das Logo beinhaltet

- fünf Logotypen, nachstehend „**Klassifizierungslogo**“ genannt, welche die fünf Produktklassifikationen auf der Nährwertskala verbunden mit dem Wort „Nutri-Score“ darstellen und einen der fünf Buchstaben A-B-C-D-E hervorheben. Die Klassifizierungslogos werden in der Grafikcharta „Verpackungslogos“ genannt;
- einen neutralen Logotyp, nachstehend „**neutrales Logo**“ genannt, der ausschließlich für allgemeine Kommunikationszwecke entwickelt wurde und die Nährwertskala verbunden mit dem Wort „Nutri-Score“ ohne Angabe einer Klassifizierung abbildet. Das neutrale Logo wird ohne Hervorhebung eines Buchstabens dargestellt und entspricht dem „Kommunikationslogo“ in der Grafikcharta.

1.11 „Produkte“ bezeichnen alle Lebensmittel auf dem Markt, für die eine Nährwertkennzeichnung erstellt wurde, unabhängig davon, ob es sich um eine verpflichtende Nährwertkennzeichnung oder eine Nährwertkennzeichnung auf freiwilliger Basis gemäß der EU-Verordnung handelt. In diesem Zusammenhang sind „**Ausgangsprodukte**“ die von einem Inhaberunternehmer identifizierten Produkte

und „vertriebene Produkte“ die von einem Vertriebsunternehmer identifizierten Produkte. Ausgangsprodukte eines Inhaberunternehmers können dementsprechend für einen Vertriebsunternehmer vertriebene Produkte sein.

1.12 „Benutzungsbedingungen“ bezeichnet die satzungsmäßigen Bedingungen für die Benutzung der Marke „Nutri Score“ einschließlich der Anhänge, insbesondere der je nach Hoheitsgebiet geltenden besonderen Bedingungen, unter Ausschluss jedes anderen Dokuments.

1.13 „EU-Verordnung“ bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission.

1.14 „Regulator“ bezeichnet die nationale staatliche oder private Stelle, die für ihr Hoheitsgebiet ausschließlich die Rechte am Logo ausübt, kraft derer der Regulator besondere Bedingungen bezüglich der Berechtigung für Unternehmer oder der Benutzung des Logos auf diesem Hoheitsgebiet eintragen lassen kann. Die Regulatoren sind für jedes Hoheitsgebiet in Anhang 3 aufgeführt: Liste der Rechte, Länder und Regulatoren. Überträgt der Regulator vertraglich Aufgaben an private Dritte, wird dies in Anhang 3 oder in dem für das Hoheitsgebiet geltenden Anhang festgehalten.

1.15 „Santé publique France“ bezeichnet die Nationale Behörde für öffentliche Gesundheit, eine Einrichtung der öffentlichen Verwaltung des französischen Staates, vertreten durch ihren Generaldirektor. Sie ist alleinige Inhaberin der Marke und aller sonstigen dazugehörigen Rechte des geistigen Eigentums bzw. gewerblichen Schutzrechte und zuständiger Regulator für Frankreich.

1.16 „Hoheitsgebiet“ bezeichnet die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die Länder des Europäischen Wirtschaftsraums und die Drittstaaten, die das Gemeinschaftsrecht des geistigen Eigentums und damit am Logo anerkennen und in denen für die Benutzung des Logos die Benutzungsbedingungen zur Anwendung kommen.

Artikel 2 ZWECK UND UMFANG

2.1 Zweck

Zweck der Benutzungsbedingungen ist es, die Bedingungen und Modalitäten für die Verwendung des Logos durch den Inhaberunternehmer oder Vertriebsunternehmer je nach Produktkategorie festzulegen.

2.2 Annahme

Ein Unternehmer, der das Logo in einem Hoheitsgebiet verwenden möchte, muss einen Antrag bei dem für dieses Hoheitsgebiet zuständigen Regulator stellen oder in Ermangelung eines solchen oder im Falle eines Antrags für mehrere Hoheitsgebiete bei Santé publique France, die den Antrag dann an die verschiedenen Regulatoren weiterleitet. Nur ein Unternehmer darf das Logo gemäß den nachstehenden Verwendungsmodalitäten anbringen. Mit dem Einreichen eines Antrags werden die vorliegenden Benutzungsbedingungen vorbehaltlos angenommen.

Für Dritte, die keine Unternehmer sind, beinhalten die Benutzungsbedingungen einige Sondernutzungsmöglichkeiten. Die Verwendung des Logos durch diese Dritten gilt als förmliche Annahme der Benutzungsbedingungen.

2.3 Vertragliche Hierarchie

Die Benutzungsbedingungen setzen sich in abnehmender vertraglicher Hierarchie aus (i) den (allgemeinen) Benutzungsbedingungen, (ii) den Anhängen 1 bis 3 und (iii) den je nach Hoheitsgebiet geltenden besonderen Bedingungen in den Anhängen 4 ff. zusammen. Diese Vertragsdokumente bilden ein vertragliches Ganzes und stellen die vollständigen Beziehungen zwischen dem Unternehmer, dem Regulator und Santé publique France dar unter Ausschluss jedes anderen Dokuments.

Die in den Anhängen 4 ff. enthaltenen Bedingungen für die Hoheitsgebiete dienen vor allem der Präzisierung der (allgemeinen) Benutzungsbedingungen in den Hoheitsgebieten. Bei Widersprüchen zwischen den (allgemeinen) Benutzungsbedingungen und ihren Anhängen haben in jedem Fall die Benutzungsbedingungen und insbesondere das zu Grunde liegende Gemeinschaftsrecht Vorrang vor den in den Anhängen aufgeführten Bedingungen. Wird ein Anhang weiterentwickelt, hat die mit den Benutzungsbedingungen veröffentlichte jüngste Fassung des Anhangs Vorrang vor den anderen Fassungen.

Artikel 3 BESCHREIBUNG UND INHABERSCHAFT DES LOGOS

Das Logo „Nutri-Score“ wurde von Santé publique France unter Beachtung der EU-Verordnung entworfen. Es soll dem Verbraucher helfen, durch die nach den Bedingungen in Anhang 1 berechnete Einstufung des Lebensmittels auf einer 5-stufigen Nährwertskala die ernährungsphysiologische Qualität der von ihm gekauften Produkte zu berücksichtigen.

Das Logo besteht aus fünf Klassifizierungslogos und einem neutralen Logo.

Der Unternehmer erkennt an, (i) dass Santé publique France alleinige und unbeschränkte Inhaberin der Marke und der sonstigen dazugehörigen Rechte des geistigen Eigentums bzw. gewerblichen Schutzrechte und (ii) dass die Regulatorien das ausschließliche Recht am Logo für ihre jeweiligen Hoheitsgebiete ausüben. In diesem Zusammenhang hat jeder Regulator das Recht, den Antrag eines Unternehmers zu registrieren und die Benutzung des Logos durch den Unternehmer für das Hoheitsgebiet, für das sie zuständig ist, zu gestatten. Mit der Gewährung des/der in den Benutzungsbedingungen der Markensatzung beschriebenen Nutzungsbefugnis/se für das Logo werden keine Eigentumsrechte am Logo übertragen.

Artikel 4 BENUTZUNGSBERECHTIGTE

4.1 Berechtigte Personen

Die Benutzung des Logos ist nur Unternehmern - natürlichen oder juristischen Personen - Herstellern und Vertreibern von Produkten, die sich in den Hoheitsgebieten auf dem Markt befinden, gestattet, vorbehaltlich der Einhaltung der Benutzungsbedingungen.

Als Ausnahme haben Verwaltungen und öffentliche Einrichtungen der betreffenden Hoheitsgebiete das Recht, das Logo für öffentliche Maßnahmen im Gesundheitsbereich zu verwenden, die nicht mit der marktlichen Verwendung des Logos durch Unternehmen konkurrieren dürfen. Abweichend von den Artikeln 4.2 und 4.3 müssen die betreffenden Verwaltungen und Einrichtungen vor jeglicher Verwendung des Logos per E-Mail einen Antrag auf Sondernutzung bei dem für ihr Hoheitsgebiet zuständigen Regulator einreichen.

Eine Ausnahme gilt für Software- und Anwendungsanbieter, die die Befugnis haben, das Logo zu verwenden, um die Unternehmer zu unterstützen oder die Öffentlichkeit zu informieren. Abweichend von den Artikeln 4.2 und 4.3 müssen die betreffenden Software- und Anwendungsanbieter vor jeglicher Verwendung des Logos per E-Mail einen Antrag auf Sondernutzung bei dem für ihr Hoheitsgebiet zuständigen Regulator einreichen.

In jedem Fall sind die Vorgaben aus dem zum Logo gehörigen Anhang 2 ausdrücklich von allen Unternehmern und Dritten, für die Ausnahmeregelungen gelten, einzuhalten.

4.2 Verfahren zum Erhalt der Befugnis zur Benutzung des Logos für Ausgangsprodukte

Der vom Unternehmer eingereichte Antrag muss insbesondere den besonderen Bedingungen entsprechen, die für das Hoheitsgebiet, für das die Nutzung des Logos angestrebt wird, gemäß den Anhängen 4 ff. gelten. Existiert für das vom Unternehmer gewünschte Hoheitsgebiet kein eigener Regulator, kann der Unternehmer sich über das Verfahren „Registration procedure of the operator to obtain the right to use the registered collective trademark Nutri-Score“ anmelden:

https://www.demarches-simplifiees.fr/commencer/ns_international_registration_procedure

Gleiches gilt, wenn der für das vom Unternehmer gewünschte Hoheitsgebiet zuständige Regulator kein eigenes Verfahren für den Registrierungsantrag anbietet. Zur Klarstellung: Bei der Anwendung des oben beschriebenen Verfahrens *Registration procedure of the operator to obtain the right to use the registered collective trademark Nutri-Score* für ein Hoheitsgebiet, für das der Regulator kein eigenes Registrierungsantragsverfahren eingerichtet hat, bleiben die in den vorliegenden Benutzungsbedingungen festgelegten sonstigen Rechte und Pflichten des betreffenden Regulators unberührt.

Der Antrag muss in jedem Fall mindestens die drei (3) folgenden Elemente beinhalten:

- Identität des beantragenden Unternehmers und Beschreibung seiner Tätigkeit;
- nach Kategorien geordnete detaillierte Aufstellung der Ausgangsprodukte, für die das Logo eingesetzt werden soll sowie das geistige Eigentum, das der Unternehmer an diesen Ausgangsprodukten hat;
- die Verpflichtung, das Logo auf dem Hoheitsgebiet unter Einhaltung der Benutzungsbedingungen für alle Ausgangsprodukte zu verwenden, die der Antragsteller unter der (den) von ihm als Inhaberunternehmer eingetragenen Marke(n) auf den Markt bringt.

Wenn der betreffende Regulator ein eigenes Registrierungsantragsverfahren für sein Hoheitsgebiet eingeführt hat, registriert er diesen Antrag und erteilt dem Unternehmer die Befugnis zur Benutzung des Logos für die Ausgangsprodukte und für sein Hoheitsgebiet unter Einhaltung der (allgemeinen) Benutzungsbedingungen und der für die im Antrag genannten Hoheitsgebiete geltenden Anhänge 4 ff.

4.3 Verfahren zum Erhalt der Befugnis zur Benutzung des Logos für vertriebene Produkte

Jeder Unternehmer, der gemäß Artikel 4.2 einen Registrierungsantrag gestellt hat, kann bei demselben Regulator und für dasselbe Hoheitsgebiet auch eine beschränkte Befugnis zur Benutzung des Logos in Verbindung mit vertriebenen Produkten erhalten, sofern folgende aufschiebende Bedingung erfüllt ist.

Die Benutzungsbefugnis wird nur dann auf vertriebene Produkte ausgeweitet, wenn der Vertriebsunternehmer mindestens drei Monate im Voraus den Inhaberunternehmer und/oder einen Drittinhaberunternehmer, der geistiges Eigentum an den vertriebenen Produkten hat, von seiner Absicht in Kenntnis setzt, das Logo in Verbindung mit den vertriebenen Produkten zu verwenden.

Der Vertriebsunternehmer verpflichtet sich, das Logo nur für die Kategorien an vertriebenen Produkten einzusetzen, (i) die Gegenstand einer Vorankündigung an den Inhaberunternehmer oder einen Drittinhaberunternehmer, der geistiges Eigentum an den vertriebenen Produkten hat, waren und (ii) die er rechtmäßig kommerziell verwertet.

Sollten die Verwertungs- und/oder Vertriebsbedingungen für die vertriebenen Produkte einer Verwendung des Logos durch den Vertriebsunternehmer entgegenstehen, gilt die Befugnis des Vertriebsunternehmers zur Nutzung des Logos für diese vertriebenen Produkte als nichtig und der Vertriebsunternehmer hat für diese Produkte keine Nutzungsrechte am Logo.

Der Vertriebsunternehmer trägt die alleinige Verantwortung für die Vorankündigung an den Inhaberunternehmer oder einen Drittinhaberunternehmer, der geistiges Eigentum an den vertriebenen Produkten hat sowie für die Verwendung des Logos. Die Benutzungsbefugnis für das Logo in Verbindung mit vertriebenen Produkten umfasst weitere Vorbedingungen, die nachstehend und in den Anhängen 4 ff. für die jeweiligen Hoheitsgebiete aufgeführt sind.

Nach der in diesem vorgesehenen dreimonatigen Ankündigung durch den Vertriebsunternehmer kann sich der Inhaberunternehmer der Verwendung des Logos in Verbindung mit den vertriebenen Produkten durch den Vertriebsunternehmer nicht widersetzen, es sei denn, (i) die Vertragsbedingungen zwischen dem Inhaberunternehmer und dem Vertriebsunternehmer sehen etwas anderes vor und/oder (ii) der Vertriebsunternehmer verstößt gegen die Benutzungsbedingungen.

4.4 Änderung von Umständen, die den Unternehmer und sein Benutzungsrecht betreffen

Der Unternehmer verpflichtet sich, dem zuständigen Regulator über jede Änderung zu informieren, die seinen Status betrifft oder die eines der bei der Registrierung seines Antrags angegebenen Merkmale ändert. Zu diesem Zwecke hält er die Liste der in seinem Antrag aufgeführten Ausgangsprodukte auf dem neusten Stand.

Das Recht zur Verwendung des Logos auf einem Produkt erlischt mit der Rücknahme des Produkts, unabhängig davon, ob die Rücknahme freiwillig vom Unternehmer im Zuge der Aktualisierung des Antrags erklärt wird oder in Anwendung von Artikel 12 der vorliegenden Benutzungsbedingungen erfolgt.

Diese Änderungen werden bei dem für das Hoheitsgebiet zuständigen Regulator gemäß den Bedingungen in dem für das betreffende Hoheitsgebiet geltendem Anhang (Anhänge 4 ff.) eingetragen.

Erfüllt der Unternehmer die in den Benutzungsbedingungen festgelegten Voraussetzungen nicht mehr, erlischt das Recht zur Nutzung des Logos gemäß Artikel 12.2 der vorliegenden Benutzungsbedingungen.

Artikel 5 BEFUGNIS ZUR BENUTZUNG DES LOGOS

Die von einem Regulator für ein Hoheitsgebiet gewährte Nutzungsbefugnis muss unbeschadet der Verpflichtung zur Einhaltung der sonstigen Benutzungsbedingungen insbesondere den Bedingungen dieses Artikels 5 genügen. Jedweder Verstoß seitens des Unternehmers kann zur teilweisen oder vollständigen Entziehung des dem Unternehmer am Logo eingeräumten Benutzungsbefugnis oder der eingeräumten Benutzungsbefugnis in Anwendung von Artikel 12 führen.

5.1 Befugnis zur Benutzung des Logos bei Ausgangsprodukten

Die Befugnis zur Benutzung des Logos bei Ausgangsprodukten wird dem Inhaberunternehmer von dem Regulator auf dem Hoheitsgebiet ab Eingang des Antrags eingeräumt und zwar

- primär zur Anbringung auf Ausgangsprodukten gemäß den Bestimmungen des Artikels 6.1;
- ergänzend zum Zwecke der allgemeinen oder verkaufsfördernden Kommunikation zu einem Ausgangsprodukt gemäß den Bestimmungen des Artikels 7.

Die Befugnis zur Benutzung des Logos bei einem Ausgangsprodukt zum Zwecke der allgemeinen oder verkaufsfördernden Kommunikation wird nur gewährt, sofern der Unternehmer das Logo primär auf den Ausgangsprodukten entsprechend den in den Benutzungsbedingungen bestimmten Modalitäten und Umsetzungsfristen nutzt. Der Unternehmer ist auf keinen Fall dazu befugt, (i) das Logo ausschließlich für die Kommunikation oder Werbung zu den Ausgangsprodukten zu benutzen oder (ii) das Logo für vertriebene Produkte vor Ablauf der dreimonatigen Vorankündigungsfrist zu benutzen.

5.2 Befugnis zur Benutzung des Logos in Verbindung mit vertriebenen Produkten

Die Befugnis zur Benutzung des Logos in Verbindung mit vertriebenen Produkten wird von dem Regulator dem Vertriebsunternehmer auf dem Hoheitsgebiet nach Ablauf der 3-Monats-Frist ab Zugang der entsprechenden Vorankündigung (beim Inhaberunternehmer bzw. Drittinhaberunternehmer) gewährt, unter dem Vorbehalt einer rechtmäßigen kommerziellen Verwertung durch den Vertriebsunternehmer gemäß seinen Rechten an den vertriebenen Produkten, nämlich

- primär für die Benutzung in Verbindung mit den vertriebenen Produkten (ohne direktes Anbringen des Logos auf den vertriebenen Produkten), vorbehaltlich (i) der Wahrung des geistigen Eigentums des Inhaberunternehmers und/oder eines Drittinhaberunternehmers und (ii) der Einhaltung der Bestimmungen des Artikels 6.2;
- ergänzend zum Zwecke der allgemeinen oder verkaufsfördernden Kommunikation zu einem vertriebenen Produkt gemäß den Bestimmungen des Artikels 7.

Die Befugnis zur Benutzung des Logos bei einem vertriebenen Produkt zum Zwecke der allgemeinen oder verkaufsfördernden Kommunikation wird nur gewährt, sofern der Vertriebsunternehmer das Logo primär in Verbindung mit den vertriebenen Produkten entsprechend den in den Benutzungsbedingungen bestimmten Modalitäten und Umsetzungsfristen nutzt. Der Vertriebsunternehmer ist auf keinen Fall dazu befugt, (i) das Logo ausschließlich für die Kommunikation oder Werbung zu den vertriebenen Produkten zu benutzen oder (ii) das Logo für vertriebene Produkte vor Ablauf der 3-Monats-Frist zu benutzen.

5.3 Nicht ausschließliches Recht

Die Benutzungsbedingungen räumen dem Unternehmer kein ausschließliches Recht zur Benutzung des Logos ein.

5.4 Persönliches Recht

Die Befugnis zur Benutzung des Logos ist ein höchstpersönliches Recht. Es darf in keinem Fall in irgendeiner Weise durch den Unternehmer übertragen oder überlassen werden.

5.5 Unentgeltliches Recht

Die Befugnis zur Benutzung des Logos wird dem Unternehmer unentgeltlich eingeräumt.

Artikel 6 BENUTZUNGSBEDINGUNGEN FÜR DAS KLASSIFIZIERUNGSLOGO

6.1 Spezifische Bedingungen für Ausgangsprodukte

6.1.1 Geltungsbereich

Beschließt der Inhaberunternehmer, das Klassifizierungslogo für eine oder mehrere seiner Marken in Anwendung des Artikels 5.1 zu benutzen, ist er verpflichtet, es für alle Kategorien der Produkte

einzusetzen, die er unter seinen gemäß den Benutzungsbedingungen registrierten Marken in Verkehr bringt.

Der Unternehmer hat ab dem Datum seiner Registrierung beim Regulator 24 Monate Zeit, um sämtliche Bestimmungen der Benutzungsbedingungen für die Ausgangsprodukte auf dem betreffenden Hoheitsgebiet zu erfüllen. Ab einer Anzahl von 2000 oder mehr zu kennzeichnenden Produkten wird diese Frist auf 36 Monate verlängert, wobei ein Schwellenwert von 80 % der Produkte gilt, auf denen das Klassifizierungslogo innerhalb von 24 Monaten anzubringen ist.

Im Rahmen von verkaufsfördernder Kommunikation in Zusammenhang mit einem Ausgangsprodukt muss das passende Klassifizierungslogo gemäß den Bestimmungen des Artikels 7 verwendet werden.

6.1.2 Wahl des Klassifizierungslogos für Ausgangsprodukte

- Ausschließliche Benutzung des Klassifizierungslogos

Zur primären Nutzung des Logos ist ausschließlich die Verwendung eines Klassifizierungslogos zulässig. In keinem Fall darf der Unternehmer das neutrale Logo auf seinen Ausgangsprodukten anbringen.

- Einstufung des Produkts auf der Nährwertskala

Die Wahl des passenden Klassifizierungslogos für jedes Ausgangsprodukt wird vom Unternehmer gemäß den Spezifikationen nach Anhang 1 getroffen. Die Benutzung des Klassifizierungslogos ist untrennbar mit der auf der Grundlage der Spezifikationen vorzunehmenden Berechnung der Nährwert-Punktzahl eines jeden Ausgangsprodukts und dem entsprechenden Ergebnis verknüpft. Der Unternehmer ist für die Berechnung der Nährwert-Punktzahl allein verantwortlich.

6.1.3 Nutzungsbefugnis für das Klassifizierungslogo bei Ausgangsprodukten

Nach Ablauf der 3-Monats-Frist aus Artikel 4.3 gewährt der Inhaberunternehmer den Vertriebsunternehmern, die (i) nach den Benutzungsbedingungen registriert sind und (ii) die Rechte zur kommerziellen Verwertung der geeigneten Ausgangsprodukte haben, unter Ausschluss der Unterlizenzierung ein begrenztes, nicht ausschließliches, unabtretbares, unwiderrufliches, nicht übertragbares Recht zur Verwendung von Bild und Namen der Ausgangsprodukte in Verbindung mit ihren jeweiligen Klassifizierungslogos zum alleinigen Zweck der Ausübung der Nutzungsbefugnisse am Logo und zwar kostenlos, weltweit und für die Dauer der Registrierung des Inhaberunternehmers nach den Benutzungsbedingungen. In Anwendung dieser Nutzungsbefugnis können die Vertriebsunternehmer die Ausgangsprodukte als vertriebene Produkte mit den von den Inhaberunternehmern zugewiesenen Klassifizierungslogos einsetzen.

6.2 Spezifische Bedingungen für vertriebene Produkte

6.2.1 Geltungsbereich

Beschließt der Vertriebsunternehmer, das Klassifizierungslogo in Verbindung mit einem oder mehreren vertriebenen Produkten gemäß Artikel 5.2 einzusetzen, ist er verpflichtet, in Anwendung der nach Artikel 6.1.3 vom Inhaberunternehmer erteilten Benutzungsbedingungen vor jeglicher Ausübung eines Rechts am Logo, das vom Inhaberunternehmer für diese vertriebenen Produkte gewählte Klassifizierungslogo zu übernehmen und zu verwenden. Es wird ausdrücklich klargestellt, dass der Vertriebsunternehmer kein anderes Klassifizierungslogo einsetzen darf als das vom Inhaberunternehmer diesen vertriebenen Produkten zugeordnete“.

Wenn der (die) Inhaber des geistigen Eigentums nicht als Inhaberunternehmer nach den Benutzungsbedingungen registriert ist (sind), muss der Vertriebsunternehmer diese

Benutzungsberechtigten vor jeglicher Verwendung des Logos in Verbindung mit den vertriebenen Produkten gemäß Artikel 4.3 informieren.

6.2.2 Vorankündigung der Benutzung an Drittinhaberunternehmer

Die in Artikel 4.3 beschriebene Vorankündigung kann insbesondere die Liste der Kategorien an vertriebenen Produkten enthalten, die vom Vertriebsunternehmer ausgewählt wurden und für die der Dritte Inhaber des geistigen Eigentums ist, ferner die Möglichkeit für den Drittinhaberunternehmer, einen Antrag als Inhaberunternehmer zu stellen, um das Klassifizierungslogo für die vertriebenen Produkte zu bestimmen und, sofern der Vertriebsunternehmer über die nötigen Daten verfügt, die detaillierten Informationen zu der vom Vertriebsunternehmer berechneten Nährwert-Punktzahl und das entsprechende Klassifizierungslogo, das der Vertriebsunternehmer dem einzelnen vertriebenen Produkt zuordnen möchte.

6.2.3 Wahl des Logos in Verbindung mit vertriebenen Produkten

Wenn der Vertriebsunternehmer die Bestimmungen des Artikels 6.2.1 erfüllt und über die notwendigen Nährwertangaben verfügt, kann er die in Artikel 5.2 aufgeführten Befugnisse folgendermaßen ausüben:

- Der Vertriebsunternehmer kann das Klassifizierungslogo in Verbindung mit den vertriebenen Produkten einsetzen (insbesondere über Kennzeichnungen oder Informationsträger am Regal getrennt von den vertriebenen Produkten), er darf das Klassifizierungslogo aber nicht auf den vertriebenen Produkten selbst anbringen, und
- der Vertriebsunternehmer kann sein Recht auf verkaufsfördernde Kommunikation ausüben, indem er auf seinen Kommunikationsträgern den vertriebenen Produkten das Klassifizierungslogo unter den nachstehend ausgeführten Bedingungen zuordnet.

Verfügt der Vertriebsunternehmer nicht über die notwendigen Daten, um die Nährwert-Punktzahl zu berechnen und einem vertriebenen Produkt ein Klassifizierungslogo unter Beachtung der Spezifikationen zuzuordnen, darf der Vertriebsunternehmer kein Klassifizierungslogo verwenden.

Auf jeden Fall darf der Vertriebsunternehmer nicht das monochrome neutrale Logo mit den vertriebenen Produkten verwenden.

Eine eventuelle Antwort seitens des Drittinhaberunternehmers auf die Vorankündigung des Vertriebsunternehmers stellt keinen Registrierungsantrag im Sinne der Benutzungsbedingungen dar. Hat ein Unternehmer bereits einen Registrierungsantrag für vertriebene Produkte eingereicht, die schon in Anwendung der Benutzungsbedingungen verzeichnet sind, muss der Vertriebsunternehmer das vom Inhaberunternehmer gemäß diesem Registrierungsantrag den vertriebenen Produkten zugeordnete Klassifizierungslogo verwenden und innerhalb von einem (1) Monat ab Eingang des Antrags beim Regulator das Klassifizierungslogo auf allen seinen Kennzeichnungen, Informationsträgern in den Regalen und Kommunikationsträgern austauschen.

Artikel 7 BENUTZUNG DES LOGOS ZU KOMMUNIKATIONSZWECKEN

7.1 Allgemeine Kommunikation und verkaufsfördernde Kommunikation

Sofern der Regulator keine besonderen Bedingungen zur Benutzung des Logos zu Zwecken der allgemeinen Kommunikation und/oder der verkaufsfördernden Kommunikation für das betreffende Hoheitsgebiet in dem hierfür vorgesehenen Anhang (Anhänge 4 ff.) festsetzt, verpflichtet sich der Unternehmer, das Logo nur aus den von dem Regulator übermittelten Trägern, Dokumenten und Dateien zu übernehmen und zu verwenden, unter Einhaltung der Grafikcharta aus Anhang 2.

Der Unternehmer erkennt an und stimmt zu, dass die allgemeine Kommunikation zum Logo jegliche verkaufsfördernde Kommunikation zu einem Produkt ausschließt sowie generell jegliche Zuordnung oder Darstellung eines Klassifizierungslogos als für ein Produkt angewendet oder anwendbar. Jeder Verstoß gegen diese Verpflichtung erfolgt auf eigene Gefahr des Unternehmers und kann die Entziehung seiner Benutzungsbefugnis für das betreffende Produkt gemäß Artikel 12.3 zur Folge haben.

7.2 Grafikcharta

Der Regulator übermittelt dem Unternehmer alle für die Benutzung des Logos erforderlichen Träger, Dokumente und Dateien. Der Unternehmer verpflichtet sich, das Logo in seiner Gesamtheit in der in den auf dem Hoheitsgebiet (aufgelistet in Anhang 3) eingetragenen geistigen Eigentums hinterlegten Form wiederzugeben und jederzeit sicherzustellen, dass er bei der Benutzung des Logos die Bestimmungen aus Anhang 2 einhält.

Der Unternehmer verpflichtet sich, keine Änderungen, Ergänzungen oder Streichungen am Logo vorzunehmen und verpflichtet sich insbesondere:

- keinen Teil des Logos getrennt wiederzugeben, vor allem nicht die grafischen Elemente alleine oder den Namen des Logos alleine darzustellen;
- vorbehaltlich der in der Grafikcharta vorgesehenen Anpassungen und insbesondere der Anpassungen im Zusammenhang mit dem Ergebnis der Nährwert-Punktzahl (s. Artikel 6 oben) keine Änderungen vorzunehmen an:
 - o den grafischen Merkmalen des Logos, weder an der Form noch an der Farbe,
 - o der Position der Bildelemente zueinander und/oder
 - o der Typographie des Logos;
- keine Ergänzungen am Logo vorzunehmen, insbesondere keine Bildunterschriften, Texte oder andere Angaben aufzunehmen, die nicht Teil des Logos sind.

7.3 Verpflichtende Angaben auf den Werbekommunikationsträgern für vertriebene Produkte

Setzt der Vertriebsunternehmer das vom Inhaberunternehmer den vertriebenen Produkten zugeordnete Klassifizierungslogo ein, muss er auf allen Informations- oder Werbekommunikationsträgern mit Bezug auf das vertriebene Produkt auf jede geeignete und an das Format des Trägers angepasste Weise darauf hinweisen, dass das Klassifizierungslogo vom Inhaberunternehmer unter der alleinigen Verantwortung des Inhaberunternehmers zugeordnet worden ist.

Verwendet der Vertriebsunternehmer das Klassifizierungslogo, das er einem vertriebenen Produkt unter Einhaltung des Verfahrens der Vorankündigung gemäß Artikel 6.2 zugeordnet hat, muss er auf allen Informations- oder Werbekommunikationsträgern mit Bezug auf das vertriebene Produkt auf jede geeignete und an das Format des Trägers angepasste Weise darauf hinweisen, dass das Klassifizierungslogo vom Vertriebsunternehmer unabhängig vom Inhaberunternehmer und unter der alleinigen Verantwortung des Vertriebsunternehmers zugeordnet worden ist.

Artikel 8 BENUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

8.1 Einhaltung der Anforderungen während der Benutzung

Der Unternehmer verpflichtet sich, während der gesamten Dauer der Benutzung des Logos die in den Benutzungsbedingungen festgelegten Anforderungen einzuhalten.

8.2 Wahrung der Rechte am Logo

Der Unternehmer verpflichtet sich, unter keiner Form (Marke, gewerbliche Muster und Modelle usw.) und in keinem Land mit dem Logo identische oder ihm ähnliche Kennzeichen oder Logos eintragen zu lassen, welche das geistige Eigentum von Santé publique France am Logo verletzen können. Insbesondere verzichtet er auf die Eintragung von Marken oder gewerblichen Mustern und Modellen, die das Logo ganz oder teilweise, insbesondere in einer komplexeren Darstellung, enthalten.

Der Unternehmer verpflichtet sich, unter keiner Form und in keinem Land mit dem Logo identische oder ihm ähnliche Kennzeichen zu entwickeln, zu nutzen oder zu verwerten, welche das geistige Eigentum von Santé publique France an dem Logo verletzen können.

Der Unternehmer verpflichtet sich, keine Domainnamen mit welcher Endung auch immer zu reservieren, die die Textelemente des Logos reproduzieren oder nachahmen oder die das geistige Eigentum von Santé publique France verletzen können.

8.3 Einhaltung der Verwendungsweise

Es ist dem Unternehmer ausdrücklich verboten, die Benutzung des Logos als obligatorisch darzustellen statt als, je nach Entscheidung des Regulators auf dem betreffenden Hoheitsgebiet, gemäß den Artikeln 35 und 36 der europäischen Verordnung zusätzliche Darstellung zur Nährwertkennzeichnung oder als freiwillig bereitgestellte Informationen. Es ist dem Unternehmer ausdrücklich verboten, einen Dritten zu einer Antragsstellung bei einem Regulator zu nötigen.

Santé publique France und der zuständige Regulator lehnen jede Haftung für Forderungen, Handlungen oder Beschwerden Dritter aufgrund von Äußerungen, Handlungen oder Unterlassungen eines Unternehmers ab, der diese Verbote auf einem Hoheitsgebiet missachtet. Jeder Verstoß gegen diese Verbote kann von dem Regulator, unbeschadet der Sanktionsmaßnahmen von Santé publique France, geahndet werden.

Der Unternehmer verpflichtet sich, das Logo nicht für politische oder polemische Zwecke zu verwenden, die gegen die öffentliche Ordnung, die guten Sitten oder möglicherweise gegen gesetzlich anerkannte Rechte verstoßen, und das Logo grundsätzlich nicht mit Handlungen oder Aktivitäten in Verbindung zu bringen, die Santé publique France und/oder den Regulierungsstellen schaden oder zum Nachteil gereichen können, insbesondere nicht mit einem Verhalten, das direkt oder indirekt mit Fälschungen oder unlauterem Wettbewerb, darunter Abwerbeaktionen, Verunglimpfung oder irreführenden Geschäftspraktiken, in Zusammenhang gebracht werden kann.

8.4 Prüfung und Weiterleitung

Der Unternehmer akzeptiert, dass Santé publique France und/oder jeder für das Hoheitsgebiet, auf dem er seinen Antrag eingereicht hat, zuständige Regulator in ihrer/seiner Eigenschaft als alleinige Markeninhaberin bzw. als derjenige, der für das Hoheitsgebiet ausschließlich die Rechte am Logo ausübt, Audits durchführen dürfen, um die Einhaltung der Benutzungsbedingungen zu kontrollieren und zwar direkt oder durch zu diesem Zwecke beauftragte unabhängige Dritte. Im Zuge des Audits wird insbesondere die Richtigkeit des Antrags und der vom Unternehmer geführten technischen Dokumentation gegenüber der tatsächlichen und effektiven Nutzung des Logos überprüft.

Es steht jedem Regulator frei, die Anforderungen für die Audits auf ihrem Hoheitsgebiet in dem hierfür vorgesehenen Anhang (Anhängen 4 ff.) der Benutzungsbedingungen näher zu bestimmen. In jedem Fall akzeptiert der Unternehmer, dass der zuständige Regulator und/oder Santé publique France, auch vor Ort, Zugang zu den für die Verwendung des Logos genutzten Anlagen und Infrastrukturen sowie zu den für die angemessene Durchführung des Audits benötigten Informationen erhalten. Der Unternehmer ist bereit, alle während des Audits gestellten Fragen zu beantworten und unter der Aufsicht des

Unternehmers den Zugang zu allen für die Prüfung benötigten Mitarbeitern, Werkzeugen und Mitteln zu gewähren. Jede Partei übernimmt die im Rahmen des Audits entstehenden Kosten.

Der Unternehmer erkennt an und stimmt zu, dass Santé publique France und der Regulator zur Zusammenarbeit mit den Verwaltungs- und Justizbehörden der betreffenden Hoheitsgebiete verpflichtet sind, insbesondere mit denjenigen, die für die Wahrung des Verbraucherrechts und des Wettbewerbsrechts zuständig sind, etwa durch die Weiterleitung des Antrags, der technischen Dokumentation und der Prüfberichte, was der Unternehmer ausdrücklich gestattet.

Sollte der Auditbericht einen Verstoß seitens des Unternehmers gegen Pflichten aus den Benutzungsbedingungen aufzeigen, können Santé publique France und/oder der Regulator nach eigenem Ermessen jedwede Maßnahme oder Sanktion gegenüber dem Unternehmer ergreifen, um diese Pflichtverletzung zu ahnden und/oder zu beheben.

8.5 Technische Dokumentation

Es steht jedem Regulator frei, in dem für das betreffende Hoheitsgebiet geltenden Anhang (Anhängen 4 ff.) die Bedingungen bezüglich Darstellung und Inhalt der technischen Dokumentation, die der Unternehmer über seine Nutzung des Logos auf dem Hoheitsgebiet erstellen und auf aktuellem Stand halten soll, näher zu bestimmen.

Artikel 9 INFORMATION UND WERBUNG

Sämtliche vom Unternehmer im Zusammenhang mit dem Logo durchgeführten Nutzungs-, Werbe- und Informationsaktivitäten müssen den Benutzungsbedingungen sowie den geltenden Gesetzen und Rechtsvorschriften entsprechen und dürfen weder die Rechte von Santé publique France am Logo noch die dem Regulator auf dem Hoheitsgebiet gewährten Rechte noch deren Image oder Interessen beeinträchtigen.

Santé publique France, die Regulatoren oder die Behörden können sich veranlasst sehen, im Rahmen von Pressemitteilungen, Pressemappen, in ihren eigenen Medien, in Interviews, bei Veranstaltungen usw. über Unternehmen, die das Logo einsetzen und ihre betreffenden Marken zu informieren. Der Unternehmer akzeptiert, dass Santé publique France, die Regulatoren oder die Behörden über seine Benutzung des Logos und seine betreffenden Marken informieren. Zu diesem Zweck gewährt der Unternehmer Santé publique France, den Regulatoren und den Behörden ab dem Datum seines Antrags und für die Dauer der Registrierung des Unternehmers eine nicht ausschließliche, nicht unterlizenzierbare, kostenlose und weltweite Lizenz zur Nutzung der mit dem Logo verbundenen Marken für ihre eigenen Informations- und Werbezwecke. Ist er damit nicht einverstanden, kann er die betreffende(n) Regulator(en) innerhalb von zwei (2) Wochen nach Bestätigung der Eintragung des Nutzungsrechts am Logo darüber in Kenntnis setzen.

Artikel 10 DAUER

Der Unternehmer ist berechtigt, das Logo nach Maßgabe der Benutzungsbedingungen ab dem Datum des Erhalts der für die Benutzung benötigten Dokumente (vorbehaltlich des für vertriebene Produkte geltenden Verfahrens) bis zum Ende des Santé publique France zustehenden Rechtsschutzes für das geistige Eigentum zu nutzen, nachdem er seinen Antrag endgültig eingereicht und sich verpflichtet hat, die Benutzungsbedingungen einschließlich ihrer Anhänge zu beachten. Die Benutzungsbefugnis kann durch jedwede Sanktion seitens des Regulators und/oder Santé publique France beendet werden oder durch die in den Benutzungsbedingungen vorgesehenen Beendigungsgründe.

Der Regulator teilt dem Unternehmer in geeigneter und nachweisbarer Form mit einem Vorlauf von zwei (2) Monaten das Datum des Ablaufs der Befugnisse am Logo mit.

Artikel 11 ÄNDERUNG DER BENUTZUNGSBEDINGUNGEN

Im Falle einer Änderung der Benutzungsbedingungen gelten die geänderten Benutzungsbedingungen für die vor und nach dem Inkrafttreten registrierten Unternehmer unbeschadet der Möglichkeit für die Unternehmer, ihren Antrag zurückzuziehen.

Bei einer Änderung der Benutzungsbedingungen informieren die Regulatoren die Unternehmer darüber wie nachstehend aufgeführt. Werden die besonderen Bedingungen für ein Hoheitsgebiet von dem zuständigen Regulator geändert, informiert der Regulator die Unternehmer darüber wie nachstehend aufgeführt.

Der Regulator setzt den Unternehmer per E-Mail an die vom Unternehmer bei der Registrierung seines Antrags angegebene E-Mail-Adresse über die Änderungen in Kenntnis, wobei es Aufgabe des Unternehmers ist, diese Adresse stets aktiv zu halten oder im Falle einer Adressänderung den Regulator zu informieren.

Es wird davon ausgegangen, dass der Unternehmer die neuen Bestimmungen der Benutzungsbedingungen zur Kenntnis genommen und akzeptiert hat, es sei denn, er teilt mit, dass er nicht einverstanden ist oder er beendet die Benutzung des Logos innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Bekanntgabe der Änderung durch den Regulator, wobei das Datum der Benachrichtigungsmail maßgebend ist.

Der Unternehmer verfügt über eine gegebenenfalls von Santé publique France und/oder dem für das betreffende Hoheitsgebiet zuständigen Regulator festgelegte angemessene Frist, um den neuen Bestimmungen der Benutzungsbedingungen zu genügen.

Der Unternehmer ist berechtigt, das Logo weiter zubenutzen, es sei denn, er erfüllt nach Ablauf der angemessenen Anpassungsfrist nicht mehr die neuen Bedingungen. In diesem Fall wird ihm die gewährte nicht ausschließliche Benutzungsbefugnis gemäß Artikel 12.2 der Benutzungsbedingungen entzogen.

Der Unternehmer hat keinen Anspruch auf irgendeine Entschädigung aufgrund einer Änderung der Benutzungsbedingungen.

Artikel 12 ENTZIEHUNG DES BENUTZUNGSRECHTS AM LOGO

12.1 Allgemeine Bestimmungen

Der Unternehmer hat keinen Anspruch auf die Aufrechterhaltung seiner Befugnisse zur Benutzung des Logos.

Der Unternehmer kann aufgrund der Entziehung der Benutzungsbefugnis am Logo aus den in diesem Artikel genannten Gründen keinerlei Entschädigung verlangen.

12.2 Erlöschen der Berechtigung aus dem Unternehmer anzulastenden Gründen

12.2.1 Änderung von Umständen mit Auswirkung auf die Gültigkeit der Registrierung

Die Befugnis zur Benutzung des Logos erlischt von Rechts wegen ohne Vorankündigung seitens Santé publique France und/oder des zuständigen Regulators, wenn der Unternehmer die in Artikel 4 festgesetzten Berechtigungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt.

Der Unternehmer muss die Herstellung und Vermarktung von Produkten, die mit dem Logo versehen sind, innerhalb von drei (3) Monaten nach Erlöschen der Benutzungsbefugnis einstellen. Im gleichen

Zeitraum muss er auch aufhören, das Logo auf seinen Kommunikationsträgern anzubringen und generell jede Kommunikation zum Logo beenden. In diesem Fall muss der Unternehmer die Produktbestände schnellstmöglich ab dem Datum des Inkrafttretens der Aussetzung und /oder Entziehung absetzen und zwar (i) entweder innerhalb einer Frist von drei (3) Monaten für die vertriebenen Produkte ohne aufgebrachtes Klassifizierungslogo (ii) oder spätestens bis zum jeweiligen Verfallsdatum für die Produkte, auf denen das Logo angebracht ist.

12.2.2 Nichteinhaltung der Benutzungsbedingungen durch den Unternehmer

Es steht jedem Regulator frei, entweder (i) eigene Verfahrensregeln und Sanktionen festzulegen oder (ii) zusätzlich zu den allgemeinen Benutzungsbedingungen zusätzliche Vorschriften anzuwenden, sofern diese in den spezifischen für das jeweilige Hoheitsgebiete geltenden Anhang (Anhänge 4 ff.) aufgenommen werden oder dort zumindest deutlich darauf verwiesen wird.

Stellt Santé publique France fest, dass der Unternehmer die Bestimmungen der Benutzungsbedingungen nicht einhält, informiert sie den Unternehmer per Einschreiben mit Rückschein über die festgestellten Verstöße, gegebenenfalls mit einer einfachen Kopie an den betreffenden Regulator.

Stellt der Regulator einen Verstoß fest, so wendet er die in den besonderen Bedingungen des für das jeweilige Hoheitsgebiet geltenden Anhangs (Anhänge 4 ff.) festgelegten Sanktionen oder in Ermangelung solcher die in diesem Artikel vorgesehenen Sanktionen an.

In jedem Fall enthält die an den Unternehmer gerichtete Mitteilung über den Verstoß mindestens eine Frist, bis zu der dieser den Bestimmungen der Benutzungsbedingungen zu entsprechen hat, und die Angabe, ob die Benutzungsbefugnis bis zur Erfüllung ausgesetzt wird. Wird den Bestimmungen nicht innerhalb der vorgenannten Frist entsprochen, erlischt die Benutzungsbefugnis am Logo ohne vorherige Ankündigung durch Santé publique France und/oder den Regulator allein aufgrund der Tatsache, dass der Aufforderung zur Erfüllung nicht nachgekommen wurde.

Die Aussetzung und Entziehung der Benutzungsbefugnis am Logo verpflichtet den Unternehmer zur sofortigen Einstellung jeglicher Verwendung des Logos sowie zur Entfernung sämtlicher Verweise auf das Logo von allen seinen Produkten und Kommunikationsträgern.

Somit hat der Unternehmer die Herstellung und Vermarktung von Produkten, die mit dem Logo versehen sind, ab dem Datum des Erlöschens der Benutzungsbefugnis am Logo unverzüglich einzustellen. Innerhalb derselben Frist muss er auch aufhören, das Logo auf seinen Informations- und Kommunikationsträgern anzubringen und generell über das Logo zu informieren oder zu berichten. Der Unternehmer muss die Produktbestände schnellstmöglich ab dem Datum des Inkrafttretens der Aussetzung und /oder Entziehung absetzen und zwar (i) entweder innerhalb einer Frist von drei (3) Monaten für die vertriebenen Produkte ohne aufgebrachtes Klassifizierungslogo (ii) oder spätestens bis zum jeweiligen Verfallsdatum für die Produkte, auf denen das Logo angebracht ist.

12.2.3 Sanktionen

Eine nicht den Benutzungsbedingungen entsprechende Benutzung des Logos sowie die weitere Verwendung des Logos trotz der Entziehung stellen rechtswidrige Handlungen dar, die Santé publique France und/oder der Regulator mit Sanktionen belegen und für die sie vor den zuständigen Gerichten Schadenersatz geltend machen können.

12.3 Missbräuchliche Benutzung des Logos

Über die in den vorstehenden Artikeln vorgesehenen Sanktionen hinaus gibt die unbefugte Benutzung des Logos durch einen Unternehmer oder einen Dritten Santé publique France und/oder dem betroffenen Regulator das Recht, unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften sämtliche von ihnen für angemessen erachteten rechtlichen Schritte einzuleiten.

Artikel 13 SCHUTZ DES LOGOS

Der Unternehmer verpflichtet sich, die Regulierungsstelle und/oder Santé publique France unverzüglich über jede Verletzung der Rechte am Logo, von der er Kenntnis erlangt, zu informieren, insbesondere über jede Fälschung, jeden unlauteren Wettbewerb oder jede Nachahmung.

Es obliegt Santé publique France, gegebenenfalls zusammen mit den Regulatoren, zu entscheiden, auf eigene Kosten und Gefahr zivil- oder strafrechtliche Schritte einzuleiten.

Dementsprechend gehen die Schadenersatzansprüche, die sich aus einer Klage ergeben, welche von den Regulatoren und/oder von Santé publique France im Namen von Santé publique France erhoben wird, zu ihren alleinigen Lasten bzw. Nutzen; der Unternehmer kann in diesem Fall folglich keine Entschädigung verlangen.

Artikel 14 HAFTUNG UND GEWÄHRLEISTUNG

14.1 Haftung des Unternehmers

Der Inhaberunternehmer haftet allein für die mittel- oder unmittelbaren Folgen, die sich aus der Benutzung des Logos auf seinen Ausgangsprodukten ergeben können. Er ist allein für die Genauigkeit, Richtigkeit und Relevanz seiner Berechnung der Nährwert-Punktzahl, für die Wahl des Klassifizierungslogos für jedes seiner Ausgangsprodukte sowie für dessen Verwendung auf und die Kommunikation zu diesen Ausgangsprodukten verantwortlich.

Der Vertriebsunternehmer ist allein für die Genauigkeit, Wahrhaftigkeit und Richtigkeit seiner Berechnung der Nährwert-Punktzahl, für die Wahl des Klassifizierungslogos für jedes vertriebene Produkt gemäß dem in Artikel 6.2 aufgeführten Verfahren sowie für dessen Verwendung und die Kommunikation zu den vertriebenen Produkten verantwortlich, insbesondere wenn der Vertriebsunternehmer (i) nicht über die für eine rechtmäßige kommerzielle Verwertung der vertriebenen Produkte erforderlichen Rechte verfügt hat oder (ii) Teile oder die Gesamtheit des in Artikel 6.2 beschriebenen Verfahrens nicht eingehalten hat. Der Vertriebsunternehmer haftet ferner im Zuge der kommerziellen Verwertung der vertriebenen Produkte für die Benutzung des Klassifizierungslogos, das der Inhaberunternehmer einem vertriebenen Produkt zugeordnet hat, auch wenn der Inhaberunternehmer für die Berechnung der Nährwert-Punktzahl und die Wahl des Klassifizierungslogos für das vertriebene Produkt verantwortlich ist.

In jedem Fall erkennt der Unternehmer an, dass jede falsche oder unvollständige Benutzung des Logos, insbesondere (i) eine Berechnung der Nährwert-Punktzahl, bei der nicht alle Vorschriften aus Anhang 1 eingehalten wurden oder die auf der Grundlage unvollständiger oder verfälschter Daten im Vergleich zu den tatsächlichen Nährwertqualitäten des Produkts vorgenommen wurde oder (ii) die Zuordnung eines nicht korrekten oder nicht der tatsächlichen Nährwert-Punktzahl des Produkts entsprechenden Klassifizierungslogos, sei es als Folge unbeabsichtigten Verhaltens odervorsätzlich, die alleinige Haftung des Unternehmers unmittelbar auslöst und eine irreführende Geschäftspraxis nach dem Gemeinschaftsrecht und insbesondere nach Richtlinie 2005/29/EG vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen, wie in den Hoheitsgebieten umgesetzt, oder nach den in den Hoheitsgebieten geltenden gleichwertigen Rechtsvorschriften darstellen kann. Santé publique France und/oder die Regulatoren lehnen jede Haftung für derartige Benutzungen ab, insbesondere im Falle von falschen oder irreführenden Informationen oder Werbemitteilungen seitens des Vertriebsunternehmers zu einem vertriebenen Produkt, die ausschließlich die Haftung des Unternehmers auslösen, der dafür verantwortlich ist.

14.2 Gewährleistung des Unternehmers

Für den Fall, dass Santé publique France und/oder einen Regulator von einem Dritten für eine nicht den Bestimmungen entsprechende Benutzung des Logos durch den Unternehmer haftbar gemacht werden, verpflichtet sich der Unternehmer, alle Kosten und Gebühren anstelle von Santé publique France und dem Regulator zu tragen, die Ersatz von ihm fordern können.

Der Unternehmer garantiert Santé publique France und den betreffenden Regulatoren insbesondere, (i) dass die Verträge oder Vertragsketten zwischen dem Unternehmer und dem Inhaber des geistigen Eigentums an den vertriebenen Produkten, unabhängig davon, ob der Rechteinhaber als Inhaberunternehmer eingetragen ist oder nicht, einer Ausübung des von Santé publique France und den Regulatoren gewährten Benutzungsrechts am Logo für vertriebene Produkte gemäß Artikel 6.2 nicht entgegenstehen, (ii) dass es in seiner Kommunikation (zu Informations- oder Werbezwecken) zu keinerlei Verwechslungsgefahr zwischen den Produkten oder zwischen den Produkten und anderen Produkten und Dienstleistungen kommt, (iii) dass bei der Zuordnung und Verwendung eines Klassifizierungslogos in Verbindung mit einem Produkt keine Fehler oder Ungenauigkeiten vorliegen und keine falsche oder irreführende Darstellung seitens des Unternehmers erfolgt, weswegen der Unternehmer bezüglich aller Schäden, Verpflichtungen, Kosten und Ausgaben (einschließlich angemessener Anwaltskosten) Santé publique France entschädigen, verteidigen und schadlos halten wird und (iv) dass er für jedweden Anspruch aufgrund der Beschwerde eines Dritten (insbesondere eines Rechteinhabers an einem Produkt) haftet, mit der geltend gemacht wird, dass die gesamte oder teilweise Verwendung der Produkte in Verbindung mit dem Logo in Umsetzung der vorliegenden Benutzungsbedingungen gegen das geistige Eigentum dieses Dritten verstoße oder eine Verfehlung darstelle, für die Santé publique France und/oder der Regulator wegen unerlaubter Handlung haftbar gemacht werden können, insbesondere wegen unlauteren oder parasitären Wettbewerbs.

Der Unternehmer ist verpflichtet, schnellstmöglich alle Produkte vom Markt zu nehmen, die nicht den auf dem(den) Hoheitsgebiet(en) geltenden Bestimmungen genügen.

14.3 Gewährleistung von Santé publique France

Santé publique France gewährt keine andere Garantie als diejenige, die sich aus ihrem eigenen Handeln und dem tatsächlichen Vorhandensein des Logos sowie aus der Tatsache ergibt, dass das Logo nach ihrem Wissen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Markensatzung nicht Gegenstand von Rechtsansprüchen war. Der Unternehmer erklärt, sich generell über die Unsicherheiten im Hinblick auf die Verfügbarkeit und die Gültigkeit von Marken sowie Mustern & Modellen im Klaren zu sein und akzeptiert daher die Berechtigung zur Benutzung des Logos auf eigenes Risiko und eigene Gefahr in voller Kenntnis der Sachlage. Für den Fall, dass Santé publique France auf Antrag eines Dritten ihre Rechte am Logo verliert, verpflichtet sich der Unternehmer unabhängig von der Ursache des Rechtsverlustes und seiner rechtlichen Einstufung (Nichtigkeit, Fälschung usw.), Santé publique France nicht haftbar zu machen und keinen Schadenersatz von Santé publique France zu verlangen.

Es steht den Regulatoren frei, in den besonderen Bedingungen in dem für das jeweilige Hoheitsgebiet geltenden Anhang (Anhängen 4 ff.) der Benutzungsbedingungen, die für ihr Hoheitsgebiet gelten, andere Gewährleistungen anzubieten.

Artikel 15 GELTENDES RECHT

Diese Benutzungsbedingungen unterliegen dem Gemeinschaftsrecht, unabhängig davon, an welchem Ort der Unternehmer das Logo einsetzt. Die Benutzungsbedingungen umfassen zusätzliche Bedingungen für die jeweiligen Hoheitsgebiete (Anhänge 4 ff.) für die das nationale Recht dieses Hoheitsgebiets gilt. Im Falle von Widersprüchen haben die Bestimmungen in den allgemeinen Benutzungsbedingungen der Markensatzung Vorrang vor den besonderen Bestimmungen in den Anhängen der vorliegenden Benutzungsbedingungen.

Artikel 16 ZUSTÄNDIGES GERICHT

Sämtliche Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung oder Ausführung dieser Benutzungsbedingungen ergeben, sind vor einem zuständigen Gericht des oder der betreffenden Hoheitsgebiete zu verhandeln.

Artikel 17 STREITBEILEGUNG

Santé Publique France schlichtet keine eventuell zwischen Unternehmern oder einem Unternehmer und/oder einem Regulator und/oder einem Dritten (die Parteien) auftretenden Streitigkeiten. Wenn Santé publique France Zugang zu Beweisen für einen Verstoß gegen die Benutzungsbedingungen hat, den sie nach eigenem Ermessen beurteilt, kann Santé publique France alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, auch einstweilige Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen, insbesondere nach Artikel 12 der Benutzungsbedingungen, um die Vertragsverletzung schnellstmöglich zu beseitigen. Die Regulatoren können bei Feststellung eines Verstoßes auf dem Hoheitsgebiet, für das sie zuständig sind, ebenfalls alle nach eigenem Ermessen für geeignet befundene Maßnahmen ergreifen, auch einstweilige Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen, um die Vertragsverletzung schnellstmöglich zu beseitigen.

ANHANG 1: Spezifikationen

Einstufung des Lebensmittels auf der 5-farbigen Nährwertskala

Zur Einstufung des Lebensmittels müssen die Lebensmittelhersteller und -händler folgende Berechnungsregeln nacheinander anwenden:

- Berechnung einer Nährwert-Punktzahl für das Lebensmittel;
- Einstufung des Lebensmittels auf der 5-farbigen Nährwertskala auf der Grundlage der ermittelten Punktzahl.

1) Berechnung der Nährwert-Punktzahl der Lebensmittel

Die Punktzahl wird für sämtliche Lebensmittel auf dieselbe Weise ermittelt. Davon ausgenommen sind Käse, pflanzliche oder tierische Fette und Getränke. Für diese Lebensmittelkategorien sind die unter 1-b aufgeführten Anpassungen zu berücksichtigen.

1-a Allgemeiner Fall

Die Nährwert-Punktzahl der Lebensmittel beruht auf der Berechnung einer einzigen Gesamtpunktzahl, die für jedes Lebensmittel Folgendes beinhaltet:

- eine „negative“ Komponente N,
- eine „positive“ Komponente P.

Die Komponente N der Nährwert-Punktzahl erfasst Nährwertelemente, deren Verzehr eingeschränkt werden sollte: Energie (Energiegehalt in kJ je 100 g Lebensmittel), Gehalt an gesättigten Fettsäuren (GFS), an Zucker (in g je 100 g Lebensmittel). Ihr Wert entspricht der Summe der Punkte von 1 bis 10, die entsprechend der Nährstoffzusammensetzung des Lebensmittels vergeben werden (vgl. Tabelle 1). Die Komponente N kann einen Wert zwischen 0 und 40 erreichen.

Tabelle 1: Punkte für die Elemente der „negativen“ Komponente N

Punkte	Energie (kJ/100 g)	Gesättigte Fettsäuren (g/100 g)	Zucker (g/100 g)	Natrium¹ (mg/100 g)
0	< 335	< 1	< 4,5	< 90
1	> 335	> 1	> 4,5	> 90
2	> 670	> 2	> 9	> 180
3	> 1005	> 3	> 13,5	> 270
4	> 1340	> 4	> 18	> 360
5	> 1675	> 5	> 22,5	> 450
6	> 2010	> 6	> 27	> 540
7	> 2345	> 7	> 31	> 630
8	> 2680	> 8	> 36	> 720
9	> 3015	> 9	> 40	> 810
10	> 3350	> 10	> 45	> 900

¹ Der Natriumgehalt entspricht dem in der verpflichtenden Nährwertkennzeichnung aufgeführten Salzgehalt geteilt durch 2,5.

Die Komponente P wird auf der Grundlage des Gehalts des Lebensmittels an Obst, Gemüse, Hülsenfrüchten, Schalenfrüchten, Raps-, Walnuss- und Olivenölen für die darin enthaltenen Vitamine, Ballaststoffe und Eiweiße ermittelt (angegeben in g je 100 g Lebensmittel). Für jedes dieser Elemente werden Punkte von 1 bis 5 je nach ihrem Gehalt im Lebensmittel vergeben (vgl. Tabelle 2). Die positive

Komponente P der Nährwert-Punktzahl entspricht der Summe der für diese drei Elemente vergebenen Punkte; demgemäß kann ein Wert zwischen 0 und 15 erreicht werden.

Tabelle 2: Punkte für die Nährstoffe der „positiven“ Komponente P

Punkte	Obst, Gemüse, Hülsenfrüchte, Schalenfrüchte, Raps-, Walnuss- und Olivenöle ¹ (%)	Ballaststoffe (g/100 g)	Eiweiß (g/100 g)
		AOAC-Methode	
0	< 40	< 0,9	< 1,6
1	> 40	> 0,9	> 1,6
2	> 60	> 1,9	> 3,2
3	-	> 2,8	> 4,8
4	-	> 3,7	> 6,4
5	> 80	> 4,7	> 8

¹ Obst, Gemüse, Hülsenfrüchte und Schalenfrüchte enthalten zahlreiche Vitamine (vor allem die Vitamine E, C, B1, B2, B3, B6 und B9 sowie das Provitamin A).

↪ Berechnung der Nährwert-Punktzahl

Für die endgültige Berechnung der Nährwert-Punktzahl wird der Wert der „positiven“ Komponente P vom Wert der „negativen“ Komponente N abgezogen, wobei nachfolgend aufgeführte Bedingungen gelten.

$$\text{Nährwert-Punktzahl} = \text{Gesamtpunkte N} - \text{Gesamtpunkte P}$$

Der Endwert der Nährwert-Punktzahl eines Lebensmittels liegt somit theoretisch zwischen -15 (bester ernährungsphysiologischer Wert) und +40 (schlechtester ernährungsphysiologischer Wert).

↪ Anwendung von Sonderregeln

- Beträgt der Gesamtwert der Komponente N weniger als 11 Punkte, entspricht die Nährwert-Punktzahl den Gesamtpunkten der Komponente N minus den Gesamtpunkten der Komponente P.
- Beträgt der Gesamtwert der Komponente N 11 Punkte oder mehr
 - und wurden für „Obst, Gemüse, Hülsenfrüchte, Schalenfrüchte, Raps-, Walnuss- und Olivenöle“ 5 Punkte vergeben, entspricht die Nährwert-Punktzahl den Gesamtpunkten der Komponente N minus den Gesamtpunkten der Komponente P.
 - Wurden für „Obst, Gemüse, Hülsenfrüchte, Schalenfrüchte, Raps-, Walnuss- und Olivenöle“ weniger als 5 Punkte vergeben, entspricht die Nährwert-Punktzahl den Gesamtpunkten der Komponente N minus der Summe der Punkte für „Ballaststoffe“ und der Punkte für „Obst, Gemüse, Hülsenfrüchte, Schalenfrüchte, Raps-, Walnuss- und Olivenöle“. In diesem Fall fließt der Eiweißgehalt also nicht in die Berechnung der Nährwert-Punktzahl ein.

1-b Sonderfälle

Da das Nutri-Score-Modell nicht an Lebensmittel angepasst ist, die für Kinder von 0 bis 3 Jahren bestimmt sind, wird eine Anzeige des Logos auf den betreffenden Produkten nicht empfohlen.

Zur Berücksichtigung der Nährwertrichtwerte des französischen nationalen Programms „Ernährung und Gesundheit“ sind bei der Berechnung der Nährwert-Punktzahl Anpassungen erforderlich. Diese Anpassungen wurden in Übereinstimmung mit den Stellungnahmen der französischen nationalen Agentur für Lebensmittelsicherheit, Umwelt- und Arbeitsschutz (ANSES) und des französischen Hohen Rates für öffentliche Gesundheit (HCSP) festgelegt.

↳ Käse: Zur Berechnung der Nährwert-Punktzahl wird der Eiweißgehalt berücksichtigt, unabhängig davon, ob die Gesamtpunkte der Komponente $N \geq 11$ betragen oder nicht.
 Nährwert-Punktzahl = Gesamtpunkte N - Gesamtpunkte P

↳ Zugesetzte Fette: Das Punkteschema für Fettsäuren wird anhand des Verhältnisses der gesättigten Fettsäuren (GFS) zum Gesamtfett berechnet, wobei das Punkteschema bei einem Anteil von 10 % beginnt und in 6 %-Schritten ansteigt.

Tabelle 3: Punkteschema für das Verhältnis gesättigte Fettsäuren/Gesamtfett für den Sonderfall von zugesetzten Fetten*

Punkte	Verhältnis GFS/Gesamtfett
0	< 10
1	< 16
2	< 22
3	< 28
4	< 34
5	< 40
6	< 46
7	< 52
8	< 58
9	< 64
10	≥ 64

*Das Punkteschema für zugesetzte Fette ersetzt die Spalte „gesättigte Fettsäuren“. Die anderen Spalten (Energie, Zucker, Salz, Obst, Gemüse, Hülsenfrüchte, Schalenfrüchte, Raps-, Walnuss- und Olivenöle, Ballaststoffe, Eiweiß) bleiben gleich und müssen berücksichtigt werden.

↳ Getränke: Die Nährwert-Punktzahl für Getränke wird nach folgendem Schema berechnet:

Tabelle 4: Punkteschema für Getränke*

Punkte	Energie (kJ/100 g oder 100 ml)	Zucker (g/100 g oder 100 ml)	Obst, Gemüse, Hülsenfrüchte, Schalenfrüchte, Raps-, Walnuss- und Olivenöle (%)
0	≤ 0	≤ 0	≤ 40
1	≤ 30	$\leq 1,5$	
2	≤ 60	≤ 3	> 40
3	≤ 90	$\leq 4,5$	
4	≤ 120	≤ 6	> 60
5	≤ 150	$\leq 7,5$	
6	≤ 180	≤ 9	
7	≤ 210	$\leq 10,5$	
8	≤ 240	≤ 12	
9	≤ 270	$\leq 13,5$	

10	> 270	> 13,5	> 80
----	-------	--------	------

*Das Punkteschema für Getränke ersetzt die im allgemeinen Fall genutzten Spalten Energie, Zucker, Obst, Gemüse, Hülsenfrüchte, Schalenfrüchte, Raps-, Walnuss- und Olivenöle. Die anderen Spalten (gesättigte Fettsäuren, Salz, Ballaststoffe, Eiweiß) bleiben gleich und müssen berücksichtigt werden.

2) Einstufung des Lebensmittels auf der 5-stufigen Nährwertskala auf der Grundlage der gemäß 1) ermittelten Nährwert-Punktzahl

2-a Allgemeiner Fall

Allgemein gelten folgende Grenzwerte:

Klasse	Grenzwerte für die Nährwert-Punktzahl	Farbe
A	Min. bis -1	Dunkelgrün
B	0 bis 2	Hellgrün
C	3 bis 10	Hellorange
D	11 bis 18	Mittelorange
E	19 bis Max.	Dunkelorange

2-b Sonderfall Getränke

Bei Getränken gelten folgende Grenzwerte:

Klasse	Grenzwerte für die Nährwert-Punktzahl	Farbe
A	Wasser	Dunkelgrün
B	Min. bis 1	Hellgrün
C	2 bis 5	Hellorange
D	6 bis 9	Mittelorange
E	10 bis Max.	Dunkelorange

3) Platzierung des grafischen Symbols auf der Verpackung

Das grafische Symbol wird im unteren Drittel der Vorderseite der Verpackung platziert. Dies gilt nicht für Lebensmittel in Verpackungen oder Behältern, deren größte Fläche weniger als 25 cm² beträgt.

4) Verwendetes grafisches Symbol und dessen Merkmale

Das grafische Symbol mit der Bezeichnung „Nutri-Score“ sieht folgendermaßen aus:



Die Merkmale des Logos, insbesondere Größe und Farbe, sind in der Grafikcharta der Kollektivmarke Nutri-Score festgelegt.

ANHANG 2: Grafikcharta

(Das Dokument kann im PDF-Format über folgenden Link heruntergeladen werden:

<https://www.santepubliquefrance.fr/media/files/02-determinants-de-sante/nutrition-et-activite-physique/nutri-score/annexe2-charte-graphique>)

ANHANG 3: Liste der Rechte, Länder und Regulatoren

	Hoheitsgebiet	Regulierungsstelle	Geistiges Eigentum am Logo
Europäische Union	Deutschland		<ol style="list-style-type: none"> 1. Gemeinschaftskollektivmarke Nr. 016762312 und Nr. 016762379 vom 19. Mai 2017 2. Gewerbliche Gemeinschaftsmuster und -modelle Nr. 004112415-0001, 004112415-0002 und 004112415-0003 vom 20. Juli 2017 3. Für Frankreich Kollektivmarken Nr. 4357857 und Nr. 4357865 vom 28. April 2017
	Belgien	Service Public Fédéral Santé Publique, Sécurité de la Chaîne alimentaire et Environnement : nutri-score@health.fgov.be Avenue Galilée 5/2 – 1210 Bruxelles	
	Frankreich	Santé publique France : nutriscore@santepubliquefrance.fr 12, rue du Val d'Osne – 94 415 Saint-Maurice Cedex Telefon: 01 41 79 67 00 – Fax : 01 41 79 67 67	
	Luxemburg	Ministère de la Protection des consommateurs Luxembourg, 271 route d'Arlon – 1150 Luxembourg nutri-score@alim.etat.lu	
Andere	Schweiz	Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen Schwarzenburgstraße 155, 3003 Bern, Schweiz nutri-score@blv.admin.ch	

ANHANG 4: Besondere Bedingungen für Frankreich

Die folgenden besonderen Bedingungen gelten für die Verwendung des Logos auf dem Hoheitsgebiet: Frankreich. Sie unterliegen den Benutzungsbedingungen und den Anhängen 1 bis 3.

Artikel 1 Geltende Rechtsbestimmungen für das Logo in Frankreich

In Frankreich ist das Logo eine zusätzliche Form der Angabe und Darstellung zur Nährwertkennzeichnung gemäß Artikel 35 der europäischen Verordnung unter Aufsicht und Kontrolle von Santé publique France, die als Regulierungsstelle handelt. Es stellt eine zusätzliche Form zur verpflichtenden Nährwertkennzeichnung dar.

Demnach ist das von Santé publique France als Regulator für Frankreich primärgewährte Benutzungsrecht am Logo ein Recht zur Anbringung für Ausgangsprodukte und ein Recht zur Benutzung für vertriebene Produkte als zusätzliche Darstellung zur Nährwertkennzeichnung gemäß Artikel 35 der europäischen Verordnung.

Artikel 2 Besondere Bedingungen für den Erhalt des Benutzungsrechts am Logo

2.1 Registrierung des Antrags für Ausgangsprodukte

Vor einer Registrierung muss sich der Unternehmer über den gesamten Registrierungsvorgang informieren, der auf der Webseite zum Logo beschrieben ist: <http://santepubliquefrance.fr/Sante-publique-France/Nutri-Score>.

Für Produkte, die ausschließlich oder nicht ausschließlich in Frankreich vertrieben werden, muss der Unternehmer bereit sein, die verlangten Unterlagen innerhalb der gesetzten Frist (siehe Artikel 5 dieses Anhangs 4) über den folgenden Link an die französische Beobachtungsstelle für Lebensmittelqualität „Observatoire de la qualité de l'alimentation“, kurz Oqali, zu übermitteln: https://survey.anses.fr/SurveyServer/s/formation7/Oqali_Suivi_Nutri_Score/questionnaire.htm

Jede Person, die gemäß Artikel 4.1 der Benutzungsbedingungen berechtigt ist und das Logo benutzen möchte, muss auf der folgenden Webseite einen Antrag stellen:

- Für **ausschließlich auf dem französischen Markt** vertriebene Produkte müssen sich die Unternehmer auf folgender Webseite registrieren: https://www.demarches-simplifiees.fr/commencer/nutri-score_enregistrement_france
- Für Produkte, die auf **mehreren Hoheitsgebieten** (darunter möglicherweise Frankreich) vertrieben werden oder auf **einem Hoheitsgebiet, für das der Regulatorkein eigenes Antragsverfahren eingeführt hat** (Deutschland, Belgien und Luxemburg), müssen sich die Unternehmer auf folgender Webseite registrieren: https://www.demarches-simplifiees.fr/commencer/ns_international_registration_procedure

Der Unternehmer erhält umgehend eine elektronische Empfangsbestätigung zum Eingang seines Antrags sowie die Dokumente, die er für die Benutzung des Logos benötigt, vorbehaltlich der eingeräumten Benutzungsrechte und der spezifischen Bedingungen für vertriebene Produkte.

2.2 Änderung der Umstände

Nimmt ein Unternehmer eine Aktualisierung seiner Produktkategorien vor, sind hierfür ebenfalls die Bestimmungen aus Artikel 4 des vorliegenden Anhangs 4 umzusetzen.

2.3 Besondere Bedingungen

Für Frankreich ist das Verfahren zum Erhalt des Benutzungsrechts am Logo an ein Übermittlungsverfahren an Oqali gebunden, das in Artikel 5 dieses Anhangs 4 beschrieben ist. Der Unternehmer gilt nur dann als Inhaber des Benutzungsrechts, wenn er diesem Übermittlungsverfahren ebenfalls entsprochen hat.

Artikel 3 Besondere Bedingungen für die Benutzung des Logos

3.1 Allgemeine Kommunikation

In Frankreich schränkt Santé publique France das zusätzliche Benutzungsrecht am Logo für allgemeine Kommunikationszwecke sowohl für Ausgangsprodukte als auch für vertriebene Produkte wie folgt ein.

Der Unternehmer kann für allgemeine Mitteilungen über das Logo auf seine Kommunikationsträger Folgendes anbringen:

- das neutrale Logo
- und/oder mindestens 3 der 5 Klassifizierungslogos, die so anzuordnen sind, dass sie den Verbraucher nicht über die Klassifizierung der Produkte täuschen, indem etwa der Eindruck erweckt wird, alle Produkte seien gleich eingestuft.

3.2 Instrumente zur Bewerbung des Nutri-Score-Systems

Der Unternehmer kann die von Santé publique France entwickelten Instrumente zur Bewerbung des Nutri-Score-Systems einsetzen (verfügbar auf der Webseite <https://www.santepubliquefrance.fr/determinants-de-sante/nutrition-et-activite-physique/articles/kit-de-promotion-du-dispositif-nutri-score>).

Der Unternehmer kann auch eigene Instrumente zur Bewerbung des Nutri-Score-Systems schaffen. In diesem Fall wird der Unternehmer aufgefordert, auf allen betreffenden Kommunikationsträgern folgenden Hinweis zu geben: „Nutri-Score wird von Santé publique France und staatlichen Stellen entwickelt und unterstützt.“

Artikel 4 Audit

4.1 Technische Dokumentation

Der Unternehmer hält während der gesamten Nutzungsdauer des Logos für Santé publique France und die von ihr bevollmächtigten Vertreter technische Unterlagen bereit. Diese technische Dokumentation, die für eine Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen der Benutzungsbedingungen ausreichend sein muss, umfasst insbesondere Folgendes:

1. für jede Marke, die eingetragen wird, eine Liste der Ausgangsprodukte;
2. eine Liste der vertriebenen Produkte sowie die Identität der Inhaberunternehmer und/oder eines jeden Inhabers von geistigem Eigentum an diesen vertriebenen Produkten;
3. für jedes Produkt:
 - a. die ordnungsgemäß ausgefüllte Excel-Datei aus Anlage 1 dieses Anhangs mit den Werten, anhand derer sich die Nährwert-Punktzahl berechnen lässt,
 - b. die Ergebnisse der Berechnung der Nährwert-Punktzahlen und

- c. gegebenenfalls den Verweis auf die technische Dokumentation des Inhaberunternehmers;

4. eine Liste der mit dem Logo versehenen Kommunikations- und Präsentationsträgern.

4.2 Kontrollen

Stellt Santé publique France im Zuge eines Audits einen Verstoß seitens des Unternehmers fest, behält sie sich das Recht vor, die in Artikel 6 der besonderen Bedingungen für Frankreich aufgeführten Sanktionsmaßnahmen anzuwenden. Werden die Verstöße nicht innerhalb der von Santé publique France festgesetzten Fristen behoben, ist Santé publique France von Rechts wegen berechtigt, die nach den Benutzungsbedingungen vorgenommene Registrierung des Unternehmers zu löschen, unbeschadet jeglicher Schadenersatzforderung, die Santé publique France geltend machen könnte.

Artikel 5 Übermittlungsverfahren an Oqali

Der Unternehmer, der einen Antrag für das Hoheitsgebiet Frankreich stellt, muss auch die Excel-Datei ausfüllen, die unter folgendem Link herunterladbar ist: <https://www.santepubliquefrance.fr/media/files/02-determinants-de-sante/nutrition-et-activite-physique/nutri-score/annexe4-oqali>.

5.1 Einreichung des Fragebogens bei Oqali

Wenn das Logo nach der Eintragung des Benutzungsrechts auf dem Hoheitsgebiet verwendet wird, muss diese Excel-Datei innerhalb eines Monats ab der ersten Darstellung des Logos auf den Verpackungen oder im Online-Handel über das online unter nachfolgender Adresse verfügbare Formular an die Beobachtungsstelle für Lebensmittelqualität („Oqali“) übermittelt werden: https://survey.anses.fr/SurveyServer/s/formation7/Oqali_Suivi_Nutri_Score/questionnaire.htm.

Es ist nicht Sache von Oqali, die Zuverlässigkeit der vom Unternehmer im Formular übermittelten Daten zu überprüfen. Allerdings muss die Beobachtungsstelle sicherstellen, dass das Formular korrekt ausgefüllt wurde, d. h. sie muss prüfen, ob Daten fehlen oder nicht den Modalitäten der Dropdown-Menüs im Oqali-Formular entsprechen.

Im Falle eines nicht korrekten Formulars schickt Oqali eine einzige Mahnung. Der Unternehmer muss dann innerhalb eines (1) Monats ein korrektes Formular übermitteln.

Eine Nichteinhaltung der Pflichten aus diesem Artikel 5 kann nach Ermessen von Santé publique France jegliche geeignete Sanktion nach Artikel 6 dieses Anhangs 4 sowie die teilweise oder vollständige Löschung der Registrierung des Unternehmers nach den Benutzungsbedingungen nach sich ziehen.

5.2 Aktualisierung der Angaben bei Oqali

Im Falle einer Aktualisierung des Antrags (Registrierung einer neuen Marke) muss der Unternehmer innerhalb eines Monats nach dem Inverkehrbringen der betreffenden Produkte ein neues Formular an Oqali übermitteln, das sämtliche bereits übersandten Informationen sowie alle Informationen zu den neuen mit dem Logo versehenen Produkten enthält. Bei Aktualisierungen von bereits registrierten Markenprodukten (Markteinführung oder Rücknahme vom Markt) muss der Unternehmer mindestens alle 3 Monate eine aktualisierte Datei übermitteln.

Außerdem muss der Unternehmer das an Oqali gesandte Formular überarbeiten, wenn Santé publique France Sanktionen gegen ihn verhängt hat, wobei die Kosten hierfür ausschließlich zu Lasten des Unternehmers gehen.

Artikel 6 Sanktionen

In den nachfolgenden Tabellen werden die wesentlichen Verstöße gegen die vorliegenden Benutzungsbedingungen beschrieben, ohne jedoch erschöpfend zu sein. Santé publique France behält sich die Möglichkeit vor, dem Unternehmer für jeden Verstoß gegen die Benutzungsbedingungen Sanktionen aufzuerlegen. Diese Sanktionen gelten insbesondere, aber nicht ausschließlich, bei Verstößen gegen die Verbote und Bedingungen aus den Artikeln 8.3 und 8.4 der Benutzungsbedingungen. Santé publique France kann dem Unternehmer für jede Missachtung der Benutzungsbedingungen sowie für spezifische Verstöße gegen die auf dem Hoheitsgebiet Frankreich geltenden Bedingungen Sanktionen auferlegen.

Eine nicht erschöpfende Liste möglicher Verstöße sowie der entsprechenden Sanktionen ist nachstehend aufgeführt.

6.1 Sanktionen – Verwendung des Logos als zusätzliche Darstellung zur Nährwertkennzeichnung

Es sind drei Sanktionsstufen vorgesehen:

- Aufforderung zur Ergreifung von Korrekturmaßnahmen
- Aussetzung des Benutzungsrechts bis zur Erfüllung der Bestimmungen
- Entziehung des Benutzungsrechts für einen bestimmten Zeitraum durch Santé publique France

NICHTEINHALTUNG VON BESTIMMUNGEN	SANKTION
1. Nichtbeachtung der Grafikcharta des Logos „Nutri-Score“ (Farbe, Größe oder Schriftart oder Verwendung der Kommunikationsmarke)	Aufforderung zur Ergreifung von Korrekturmaßnahmen mit einer Frist von höchstens 6 Monaten zur Veräußerung der Bestände
2. Verwendung des Logos „Nutri-Score“ ohne vorherige Registrierung gemäß Artikel 5.2	Aufforderung zur sofortigen Ergreifung von Korrekturmaßnahmen: Registrierungsantrag gemäß Artikel 5.2
3. Verwendung des Logos „Nutri-Score“ bei Produkten, die nicht der Definition von Produkten im Sinne der Benutzungsbedingungen entsprechen	Aufforderung zu sofortigen Korrekturmaßnahmen ohne die Möglichkeit, die noch nicht in Verkehr gebrachten Bestände abzusetzen
4. Nichtbeachtung der Vorschriften zur Ermittlung der Nährwert-Punktzahl mit der Folge, dass auf der Verpackung eines Produkts ein Klassifizierungslogo angebracht wird, das vorteilhafter ist als das eigentlich anzuzeigende	Aussetzung des Benutzungsrechts bis zur Erfüllung der Bestimmungen + sofortige Rückholung der in Verkehr gebrachten Produkte oder Nachweis von Maßnahmen zur Information der Öffentlichkeit zwecks Berichtigung
5. Falsche oder irreführende Darstellung des Logos „Nutri-Score“ als obligatorisch oder Nötigung eines Dritten zu einer Antragsstellung	Aussetzung des Benutzungsrechts für einen Zeitraum von mindestens drei (3) Monaten
6. Wiederholte Nichteinhaltung von Bestimmungen	unmittelbar höhere Sanktionsstufe als die für den ersten Verstoß vorgesehene

7. Weigerung der Erfüllung der Bestimmungen/mehrfach wiederholte Verstöße	Benachrichtigung der zuständigen Aufsichtsbehörden Entziehung des Benutzungsrechts für einen bestimmten Zeitraum bis hin zum endgültigen Ausschluss
---	--

6.2 Sanktionen – Verwendung des Logos zu Kommunikationszwecken

Es sind drei Stufen von Sanktionen vorgesehen:

- Aufforderung zur Ergreifung von Korrekturmaßnahmen
- Aussetzung des Benutzungsrechts bis zur Erfüllung der Bestimmungen
- Entziehung des Benutzungsrechts für einen bestimmten Zeitraum durch Santé publique France

NICHTEINHALTUNG VON BESTIMMUNGEN	SANKTION
1. Nichtbeachtung der Grafikcharta des Logos „Nutri-Score“ (Farbe, Größe oder Schriftart oder unangemessene Verwendung der Informationsmarke)	Aufforderung zur sofortigen Ergreifung von Korrekturmaßnahmen
2. Verwendung des Logos „Nutri-Score“ ohne vorherige Registrierung	Aufforderung zu sofortigen Korrekturmaßnahmen: Registrierung
3. Verwendung des Logos „Nutri-Score“ bei Produkten, die nicht der Definition von Produkten im Sinne der Benutzungsbedingungen entsprechen	Aufforderung zur sofortigen Ergreifung von Korrekturmaßnahmen (keine Veräußerung der Bestände)
4. Falsche oder irreführende Darstellung des Logos „Nutri-Score“ als obligatorisch oder Nötigung eines Dritten zu einer Antragsstellung	Aussetzung des Benutzungsrechts für einen Zeitraum von mindestens drei (3) Monaten
5. Wiederholte Nichteinhaltung von Bestimmungen	unmittelbar höhere Sanktionsstufe als die für den ersten Verstoß vorgesehene
6. Weigerung der Erfüllung der Bestimmungen/mehrfach wiederholte Verstöße	Benachrichtigung der zuständigen Aufsichtsbehörden Entziehung des Benutzungsrechts für einen bestimmten Zeitraum bis hin zum endgültigen Ausschluss

Anlage 1 : Dokumentation Oqali

Excel-Datei über folgenden Link herunterladbar: <https://www.santepubliquefrance.fr/media/files/02-determinants-de-sante/nutrition-et-activite-physique/nutri-score/annexe4-oqali>

ANHANG 5: Besondere Bedingungen für Belgien

Artikel 1 Geltende Rechtsbestimmungen für das Logo in Belgien

Die Modalitäten zur Benutzung des Logos auf belgischem Hoheitsgebiet sind im Königlichen Erlass vom 1. März 2019 über die Benutzung des Logos „Nutri-Score“ festgeschrieben. Zuständige Behörde für die Benutzung des Logos in Belgien ist der föderale öffentliche Dienst (FÖD) Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt, Generaldirektion Tiere, Pflanzen und Lebensmittel, Dienst Lebensmittel, Futtermittel und andere Gebrauchsgüter.

Artikel 2 Besondere Bedingungen für den Erhalt des Benutzungsrechts am Logo

2.1 Registrierung des Antrags für Ausgangsprodukte

Vor einer Registrierung muss der Unternehmer von allen benötigten Informationen Kenntnis nehmen, die auf der Webseite zum Logo aufgeführt sind: <https://www.health.belgium.be/fr/le-nutri-score>.

Die Registrierung muss über das unter nachstehendem Link beschriebene internationale Verfahren erfolgen: <https://www.health.belgium.be/fr/nutri-score-pour-les-professionnels>.

2.2 Meldung der Produkte an den föderalen öffentlichen Dienst Volksgesundheit

Unternehmer, die das Logo auf ihren auf dem belgischen Markt vertriebenen Produkten nutzen möchten, müssen ihr(e) Produkt(e) dem föderalen öffentlichen Dienst Volksgesundheit melden nach dem unter folgendem Link beschriebenen Verfahren: <https://www.health.belgium.be/fr/nutri-score-pour-les-professionnels> und alle Unterlagen an nutri-score@health.fgov.be senden.

Artikel 3 Besondere Bedingungen für die Benutzung des Logos

3.1 Instrumente zur Bewerbung des Nutri-Score-Systems

Der Unternehmer kann die vom FÖD Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt entwickelten Instrumente zur Bewerbung des Nutri-Score-Systems einsetzen, die auf der nachfolgenden Webseite zur Verfügung stehen: www.nutriscore.be.

Der Unternehmer kann auch eigene Instrumente zur Bewerbung des Nutri-Score-Systems entwickeln. In diesem Fall wird der Unternehmer aufgefordert, auf allen betreffenden Kommunikationsträgern folgenden Hinweis zu geben: „Nutri-Score wird vom FÖD Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt und staatlichen Stellen entwickelt und unterstützt.“

Artikel 4 Audit

4.1 Technische Dokumentation

Der Unternehmer hält während der gesamten Nutzungsdauer des Logos für den FÖD Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt technische Unterlagen bereit. Diese technische Dokumentation, die für eine Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen der Benutzungsbedingungen ausreichend sein muss, umfasst insbesondere Folgendes:

1. für jede Marke, die eingetragen wird, eine Liste der Ausgangsprodukte;
2. eine Liste der vertriebenen Produkte sowie die Identität der Inhaberunternehmer und/oder eines jeden Inhabers von geistigem Eigentum an diesen vertriebenen Produkten;
3. für jedes Produkt

3.a die ordnungsgemäß ausgefüllte Excel-Datei mit den Nährwerten, insbesondere mit den Werten, anhand derer sich die Nährwert-Punktzahl berechnen lässt,

3.b die Ergebnisse der Berechnung der Nährwert-Punktzahlen und

3.c gegebenenfalls den Verweis auf die technische Dokumentation des Inhaberunternehmers;

4. eine Liste der mit dem Logo versehenen Kommunikations- und Präsentationsträgern.

4.2 Kontrollen

Der Unternehmer muss akzeptieren, dass sich der FÖD Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt das Recht vorbehält, die in Artikel 5 der besonderen Bedingungen für Belgien aufgeführten Sanktionsmaßnahmen anzuwenden.

Artikel 5 Sanktionen

Es gibt drei Sanktionsstufen:

- Aufforderung zur Ergreifung von Korrekturmaßnahmen,
- Aussetzung des Nutzungsrechts am Logo bis zur Erfüllung der Bestimmungen,
- Entziehung des Nutzungsrechts am Logo durch den FÖD Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt für einen bestimmten Zeitraum.

Artikel 6 Kommunikation

Gemäß Artikel 9 der Benutzungsbedingungen kann sich der FÖD Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt veranlasst sehen, über Unternehmen, die das Logo einsetzen und ihre betreffenden Marken zu informieren.

Möchte der Unternehmer nicht Gegenstand einer solchen Kommunikation sein, muss er dies dem FÖD Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt per E-Mail an nutri-score@health.fgov.be innerhalb von zwei (2) Wochen ab Eingang seines Antrags beim FÖD Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt mitteilen.